

In eigener Sache

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Die langen Nächte und weihnachtlich dekorierten Geschäfte sind ein untrügliches Zeichen, dass wir uns dem Winter nähern. Wir haben Ihnen zum Jahresende einen Strauss von Aktualitäten und Informationen und wünschen Ihnen viel Spass beim Lesen.

Zwei Wochen Adoptionsurlaub ab 1. Januar 2023

Der Bundesrat hat die Ausführungsbestimmungen zum Adoptionsurlaub verabschiedet und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 festgelegt. Anspruch auf die Adoptionsentschädigung haben Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Sind beide Elternteile erwerbstätig, können sie die zwei Wochen Urlaub frei untereinander aufteilen, den Urlaub aber nicht gleichzeitig beziehen. Kein Leistungsanspruch besteht hingegen bei einer Stiefkindadoption.

Alle Dossiers werden durch die gleiche Kasse bearbeitet

In der Schweiz werden nur wenige Kinder unter vier Jahren adoptiert. Im Jahr 2020 waren es 33 Kinder. Deshalb werden die Anträge auf Adoptionsurlaub zentralisiert von der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) und nicht wie üblich von der Ausgleichskasse, der die Eltern angeschlossen sind, bearbeitet. Die Adoptionsentschädigung dürfte zu jährlichen Zusatzkosten von etwas mehr als 100'000 Franken führen.

Weiterer Anpassungsbedarf

Die Einführung eines durch die EO entschädigten Adoptionsurlaubs führt auch zu Änderungen auf Verordnungsebene. So soll die Erwerbersatzverordnung (EOV) dahingehend geändert werden, dass die Adoptionsentschädigung basierend auf dem Einkommen, das vor der Adoption erzielt wurde, berechnet wird.

Die Adoptionsentschädigung wird nachschüssig ausgerichtet, sobald der letzte Urlaubstag bezogen wurde. Zudem wird die Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) angepasst, damit der Anspruch auf Familienzulagen während eines Adoptionsurlaubs bestehen bleibt.

Öffnungszeiten während der Festtage



Unsere Büros bleiben über die Festtage vom Freitag 23. Dezember 2022 bis Montag 2. Januar 2023 offiziell geschlossen.

Im Namen des gesamten axalta-Teams bedanken wir uns herzlich bei Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche und erholsame Feiertage, für das neue Jahr gute Gesundheit und weiterhin viel Erfolg.

Ihre axalta Treuhand AG

Personelles



Gerne informieren wir, dass Nadia Aeby am 1. November 2022 neu zu unserem Team gestossen ist. Sie hat dieses Jahr die Ausbildung zur Dipl. Treuhandexpertin abgeschlossen. Nadia Aeby ist bei uns als Mandatsleiterin im Bereich Treuhand tätig. Wir heissen Sie herzlich Willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.



Zudem informieren wir Sie, dass Yannick Fasel die Lehre als Kaufmann Fachrichtung Treuhand/Immobilien am 1. August 2022 angefangen hat. Wir heissen Yannick Fasel in unserem Team herzlich Willkommen und wünschen ihm viel Ausdauer und Erfolg während seiner Lehrzeit.

NEUERUNGEN PER 1. JANUAR 2023

AHV/IV-Renten:

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2023 aufgrund der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung um 2,5 % erhöht, was folgende Änderungen ergibt:

- Die Minimalrente steigt von CHF 1195 auf CHF 1225 pro Monat.
- Die Maximalrente steigt von CHF 2390 auf CHF 2450 pro Monat.
- Die maximale Ehepartnerrente steigt von CHF 3585 auf CHF 3675.
- Die Mindestbeiträge der Selbständigwerbenden und der Nichterwerbstätigen werden von CHF 503 auf CHF 514 erhöht. Der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV wird von CHF 958 auf CHF 980 angepasst.

Flexibles Rentenalter: Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente ab 1. Januar 2023

Bitte beachten Sie folgende Punkte, wenn Sie im Verlauf des Jahres 2023 einen Rentenvorbezug beantragen wollen:

Frau		
Geburtsdatum zwischen	Vorbezug	Kürzung
01.12.1959–30.11.1960	1 Jahr	6,8 %
01.12.1960–30.11.1961	2 Jahre	13,6 %
Mann		
Geburtsdatum zwischen	Vorbezug	Kürzung
01.12.1958–30.11.1959	1 Jahr	6,8 %
01.12.1959–30.11.1960	2 Jahre	13,6 %

Folgende Punkte müssen auch weiterhin bei einer **Anmeldung zwingend** beachtet werden:

- Bei der ordentlichen Altersrente muss die Anmeldung mindestens **drei Monate vor Ihrem Geburtstag** erfolgen.
- Bei einem Vorbezug muss die Anmeldung spätestens am letzten Tag des Monats erfolgen, in welchem Sie das entsprechende Altersjahr vollendet haben (63 oder 62 Jahre bei Frauen, 64 oder 63 Jahre bei Männern)

→ Eine **rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen!**

Wer eine AHV-Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht bis zum vollendeten 64. Altersjahr (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer).

Arbeitslosenversicherung: Solidaritätsbeitrag fällt weg

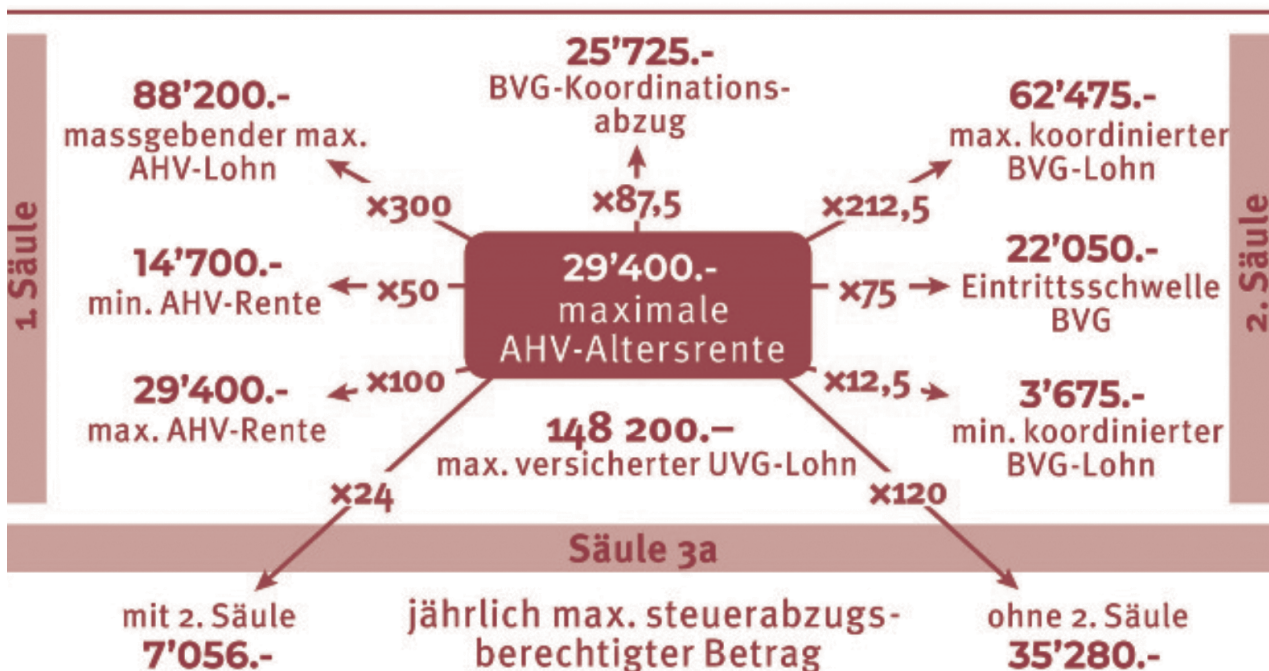
Seit dem 1. Januar 2021 wird auf hohen Lohnbestandteilen ein sogenanntes Solidaritätsprozent als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Da sich die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung erholt hat, fällt dieser Solidaritätsbeitrag ab 1. Januar 2023 weg.

Der Beitragssatz für die ALV beträgt bis zu einer Grenze von CHF 148'200 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes (je hälftig getragen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Sozialversicherungen: Wichtige Kennzahlen für das Jahr 2023

Kennzahlen AHV/IV/BVG/UVG 2023

alle Beträge in CHF, Multiplikatoren in %



Bundessteuern: Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2023/ Ausgleich der Folgen der kalten Progression Zwischendividende

Seit dem Steuerjahr 2012 beträgt die Teuerung 2,04 %. Somit wurde erstmals seit dem Jahr 2012 bei der Bun-

dessteuer wieder ein Ausgleich für die kalte Progression vorgenommen. Die Naturalbezüge wurden nicht angepasst. Hier ist zu beachten, dass die Kantone teilweise abweichende Regelungen anwenden.

Beträge in CHF	Bisheriges Recht	Neu (ab 2023)
Kinderdrittbetreuungsabzug	10 100	25 000
Fahrtkostenabzug Berufspauschale	3000	3200
Besteuerung nach Aufwand	400 000	421 700
Versicherungsabzug für Verheiratete für Alleinstehende und Übrige	mit/ohne Beiträge Säule 2 + 3a CHF 3500/5250 CHF 1700/2550	mit/ohne Beiträge Säule 2 + 3a CHF 3600/5400 CHF 1800/2700
Kosten für Aus- und Weiterbildung	12 000	12 700
Zweitverdienerabzug (max.)	13 400	13 600
Verheiratetenabzug	2600	2700
Kinder-/Unterstützungsabzug	6500	6600
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind	251	255
Beiträge an politische Parteien	10 100	10 300

MWST:

Gemeinnützige Vereine und Organisationen sind neu bis CHF 250'000 Umsatz von der Mehrwertsteuer befreit

Der Bundesrat hat auf den **1. Januar 2023** die **Mehrwertsteuerpflicht** für nicht-gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte **Sport- und Kulturvereine** oder gemeinnützige Organisationen von CHF 150 000 auf **CHF 250 000 erhöht**. Die Umsatzlimite bemisst sich nach **vereinbarten** Entgelten **exkl. MWST**.

Gemäss einer groben Schätzung können sich rund 180 Vereine und gemeinnützige Institutionen aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen, weil sie die neue Umsatzgrenze nicht mehr erreichen. Dafür braucht es aber eine **schriftliche Abmeldung** an die Eidg. Steuerverwaltung, und diese muss **innert 60 Tagen** nach **Ende der Steuerperiode** bei der ESTV eintreffen. Ohne Abmeldung gilt die Steuerpflicht weiterhin.

Buchführung und Rechnungslegung: Neuerungen ab 1. Januar 2023

Mit Umsetzung der Aktienrechtsrevision gelten die neuen Bestimmungen zur Gliederung des Eigenkapitals. Dies ist in der Buchführung zu berücksichtigen und somit sind die Kontenpläne wie folgt anzupassen:

Gliederungstitel vor Art. 959

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung und Zwischenabschluss

Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. d–g

² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

3. Eigenkapital:
 - d. freiwillige Gewinnreserven,
 - e. eigene Kapitalanteile als Minusposten,
 - f. Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten,
 - g. Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten.

Weiter sind Präzisierungen betreffend die gesetzlichen Kapitalreserven sowie die gesetzlichen Gewinnreserven im neuen Recht vorgenommen worden. Die in der Praxis bereits angewendeten Regelungen wurden neu ins Gesetz übernommen:

- Art. 672 Abs. 1 nOR sieht eine Zuweisung von 5 % des Reingewinns (nach Abzug allfälliger Verlustvorträge) vor.
- Die Pflicht zur Zuweisung entfällt, wenn das Total der gesetzlichen Gewinn- und Kapitalreserven zusammen mehr als 50 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals ausmacht (20 % bei Holdinggesellschaften).

Die Bildung freiwilliger Gewinnreserven wurde wie folgt angepasst:

- Bildungsmöglichkeit: Art. 673 Abs. 1 nOR sieht vor, dass aufgrund statutarischer Bestimmungen oder aber durch Beschluss solche Reserven geäuftnet werden können.
- Einschränkung der Bildungsmöglichkeit: Gemäss Art. 673 Abs. 2 nOR darf eine Bildung nur erfolgen, wenn diese im Interesse aller Aktionäre liegt.

Neu wird Art. 674 Abs. 1 nOR für die Verrechnung mit Verlusten eine fixe, zwingend einzuhaltende, Reihenfolge vorsehen:

Art. 674

¹ Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit:

1. dem Gewinnvortrag;
2. den freiwilligen Gewinnreserven;
3. der gesetzlichen Gewinnreserve;
4. der gesetzlichen Kapitalreserve.

² Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.

Aktienrecht: Neu bereits Handlungsbedarf bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Das neue Aktienrecht stellt im Zusammenhang mit Sanierungsfällen neu die Liquidität der Gesellschaft in den Mittelpunkt. Somit ist der **Verwaltungsrat** bereits bei einer begründeten Besorgnis einer **drohenden Zahlungsunfähigkeit** verpflichtet, **geeignete Massnahmen** zur Sicherstellung der Liquidität zu ergreifen und – wenn nötig – zusätzlich Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Nötigenfalls ist ein Gesuch um Nachlassstundung zu stellen.

Aktienrecht: Kapitalverlust

Die Berechnung des Kapitalverlustes ist neu in Art. 725 a Abs. 1 nOR definiert. Mitunter trifft der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts und initiiert – soweit erforderlich – weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft.

Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die

Generalversammlung einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.

Die Revisionspflicht entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht. Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Aktienrecht: Anpassung von Statuten und Organisationsreglementen

Bestehende Statuten und Reglemente müssen in Bezug auf die neuen Gesetzesbestimmungen überprüft werden. Sofern diese nicht mehr gesetzeskonform sind, müssen diese innerhalb einer Frist von zwei Jahren, also bis spätestens Ende 2024, angepasst werden.

Uneingeschränkt gilt das neue Aktienrecht erst ab 2025.

Weitere Gesetzesnovellen 2023

- Per 1. Januar 2023 wird das revidierte **Erbrecht** in Kraft treten und namentlich den Pflichtteilschutz lockern und weitere Anpassungen an die modernen Familienformen bringen. Lesen Sie dazu unsere Zusammenfassung vom Sommer 2021.
- Per 1. September 2023 wird das revidierte **Datenschutzgesetz** (DSG) in Kraft treten, welches für KMU voraussichtlich von einiger Relevanz sein wird. Wir werden Sie diesbezüglich in unserer nächsten Ausgabe mit einer Übersicht der Änderungen, Neuerungen und Folgen für Sie und Ihr Unternehmen informieren.

Fazit

Eine Reihe von Änderungen und Anpassungen stehen an und bedürfen der sorgfältigen Planung und Umsetzung. Wir helfen Ihnen gerne, Stolpersteine aus dem Weg zu räumen, damit nicht im Nachhinein unliebsame Überraschungen eintreffen.